



Satzung für den Feuerwehrverein FREIWILLIGE FEUERWEHR TUTZING e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Tutzing e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Förderung der Jugendarbeit. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. Jugendliche mit 11 Jahren
4. fördernde Mitglieder,
5. Ehrenmitglieder.

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter ab 12 Jahren.

Personen, die mit Erreichen der Altersgrenze nach dem BayFwG, aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.

Der Verwaltungsrat kann außerdem einem vorzeitigen Übertritt in die passive Mitgliedschaft zustimmen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) wenn ein Mitglied die körperliche Befähigung zur aktiven Dienstausbübung verliert
- b) wenn mindestens 25 Jahre aktiver Dienst geleistet wurde oder das 50. Lebensjahr vollendet ist.
- c) auf mehrheitlichen Beschluss des Verwaltungsrates

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 11. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder.

Anträge zum Ehrenmitglied durch Vereinsmitglieder müssen schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Verwaltungsrat gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags zwei Monate im Rückstand ist. Vor der Streichung ist dem Mitglied eine letzte schriftliche Mahnung mit einer Frist von einem Monat zuzuleiten.

Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ebenso aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vereinschädigend auftritt oder grob gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nur dann möglich, wenn sie der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wurde,
6. den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wurden,
7. dem Jugendwart,
8. dem Ältestenrat,
9. den Beisitzern.

Die unter Absatz 1 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach folgendem Wahlmodus gewählt:

- 1 - 4: werden von allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern gewählt.
- 5 + 6: werden gemäß BayFwG gewählt.
- 7: Der Jugendwart wird vom Kommandanten bestimmt.
- 8: Der Ältestenrat besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die mindestens 30 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, soweit die Personen dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 - 4 gewählt wurden. Er wird von allen aktiven Vereinsmitgliedern ab 16 Jahren und passiven Vereinsmitgliedern gewählt.
- 9: Alle aktiven Vereinsmitglieder über 16 Jahre wählen aus ihren Reihen drei Beisitzer, soweit die Personen dem Verein angehören und nicht eine Funktion gemäß Nr. 1 - 8 ausüben.

Fördernde Vereinsmitglieder können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die unter Absatz 1 Nr. 1 - 4 und Nr. 8 - 9 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Ältestenrat und die Beisitzer sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers muss dann schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Vereinsmitglied dies wünscht oder wenn sich mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl stellen.

Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und für Ehrenmitgliedschaften.

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall zur Vertretung befugt ist.

Rechtsgeschäfte, die dem Verein im Einzelfall mit einem Betrag über 500 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates

Sollte der erste Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende aus triftigen Gründen für einen längeren Zeitraum verhindert sein, kann zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins durch den Verwaltungsrat eine geeignete Person aus seinen Reihen bestimmt werden.

Die bestimmte Person ist berechtigt, die Vertretung des Vorsitzenden für alle in dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten zu übernehmen.

Die Vertretung endet mit der Rückkehr des Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

§ 10 Sitzung des Verwaltungsrates

Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitgliedes.

Eine Sitzung des Verwaltungsrates muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dieses Gremiums dies beantragen.

Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die

Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verwaltungsrat beschließt über die Ausgaben.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Kassenprüfer werden von allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates (für die gem. § 8 Absatz (1) Nr. 1 - 4 und Nr. 8 und 9 Gewählten) und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Monatsversammlungen, bei denen keine Neuwahlen und Satzungsänderungen durchgeführt werden können, bedürfen keiner besonderen Form der Einladung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden

Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Das Stimmrecht bei Neuwahlen richtet sich nach § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3.

In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive und passive Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Vereinsnadel in Bronze, Silber oder Gold bzw.
2. die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Feuerwehr Tutzing zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Die Satzung soll dann in der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend angepasst werden.

Satzung errichtet am 07.04.1987
Neugefasst am 01.10.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Wolff', with a long horizontal line extending to the right from the end of the signature.

gez. 1. Vorsitzender
Boris Wolff